



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 09.09.2019

Jahrgang/Nummer XXXXVIII/38

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0141

#### Sitzung des Kreistages

Am Donnerstag, den 19.09.2019, um 15:30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Kreistages statt.

#### Tagesordnung:

1. Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern;  
Ausgleich des Defizits 2018 der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land durch den Landkreis Kitzingen;  
außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 0.5100.7150
2. Verschiedenes

Kitzingen, 05.09.2019

Tamara Bischof  
Landrätin

21-0142

### **Sitzung des Kreisausschusses**

Am Donnerstag, den 19.09.2019, um 14:30 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Richtlinie zur Förderung der Geburtshilfe in Bayern;  
Ausgleich des Defizits 2018 der Abteilung Gynäkologie und Geburtshilfe des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land durch den Landkreis Kitzingen;  
außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 0.5100.7150
2. Einrichtung einer Umweltstation mit Ausrichtungsschwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung;  
Sachstand zur Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kitzingen und der Stadt Marktsteft  
– Information
3. ÖPNV;  
Mainschleifenbahn – Sachstand – Information
4. Kommunalwahlen am 15. März 2020;  
Bestellung eines/einer Landkreiswahlleiters/Landkreiswahlleiterin und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin
5. Verschiedenes

Kitzingen, 05.09.2019

Tamara Bischof  
Landrätin

22-0305

### **Stellenausschreibung**

Der Landkreis Kitzingen betreibt in Effeldorf eine Bauschuttdeponie der Deponieklasse 0. Die Anlieferungen sind auf die umliegenden Ortschaften (Stadt Dettelbach, Gemeinde Biebelried) begrenzt. Die Öffnungszeiten der Deponie sind mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie samstags von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

Zur Sicherstellung des Deponiebetriebes sucht der **Landkreis Kitzingen**  
**für die o. g. Zeiträume ab 01.01.2020**  
**einen Deponiewärter (m/w/d)**  
auf Basis geringfügiger Beschäftigung  
mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden.

Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2023 zu besetzen.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

[www.kitzingen.de/stellenausschreibungen](http://www.kitzingen.de/stellenausschreibungen).

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **13.10.2019**.

Kitzingen, 10.09.2019

**Immissionsschutzrecht (BImSchG) und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG);  
Antrag auf Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG für eine Verbrennungseinrichtung, bestehend  
aus zwei Blockheizkraftwerken sowie einem Heizöl- und einem Gas-Kessel durch die Fa. Johannes  
Hartmann e. K. - Herr Johannes Hartmann, Treidelheimer Straße 9, 86643 Rennertshofen, am  
Standort Atzhäuser Str. 1, Fl.Nr. 247, 97359 Schwarzach-Düllstadt**

---

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten vom 8.9.2017 (BGBl I S. 3370), bekannt:

Nach durchgeführter standortbezogener Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt Kitzingen festgestellt, dass für das im Betreff genannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchgeführt. In der ersten Stufe hat das Landratsamt Kitzingen geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG. Da diese Prüfung ergeben hat, dass keine besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, musste die zweite Stufe der Prüfung nicht erfolgen und es besteht vorliegend keine UVP-Pflicht, § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht (unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien – hier: besondere örtliche Gegebenheiten – nach Anlage 3 Nr. 2.3):

Es sind vorliegend keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, vorhanden.

Kitzingen, 03.09.2019